

SZ_GERICHTE ZK2 2025 25 vom 22. April 2025

SZ Gerichte, 2025-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2 2025 25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2025_25)

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2025 25 du 22 avril 2025

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2025 25 del 22 aprile 2025

Regeste

Rechtsverweigerung | Zivilprozessuale Fragen

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 21. Januar 2025 beanstandete die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Höfe, dass anlässlich der „Friedensrichterbehandlung“ vom 23. Oktober 2024 die säumigen Beklagten nicht gemäss Art. 206 Abs. 4 ZPO mit einer Ordnungsbusse von bis zu Fr. 1'000.00 bestraft worden seien. Wegen dieser Unterlassung verletze die Klagebewilligung vom 23. Oktober 2024 (vgl. KB 2) das Verbot der Rechtsverweigerung. Die Beklagten seien bereits der Schlichtungsverhandlung vom 26. Juni 2017 (vgl. KB 1) säumig geblieben (Vi-act. A I bzw. KG-act. 1/1). Am 23. Januar 2025 teilte B. _____ der Beschwerdeführerin mit, dass ihre Eingabe als Aufsichtsanzeige ohne Anspruch auf Information betreffend allenfalls getroffene Massnahmen entgegengenommen werde (Vi-act. E 1 bzw. KG-act. 1/2). Mit Eingabe vom 10. März 2025 schrieb die Beschwerdeführerin dem Kantonsgericht unter Bezug auf ihre vorinstanzliche „Beschwerde“ vom 21. Januar 2025: Damit, da B. _____ vorliegend befangen ist, da er die noch unbeurteilte Teilklage vom 14. Juli 2017 in obgenannter Angelegenheit nicht beurteilen will, womit eine formelle Rechtsverweigerung erfolgte, ersuche ich Sie, die obgenannte Beschwerde zu behandeln. Zur Eingabe der Beschwerdeführerin und zur Form der erstinstanzlichen Verfahrenserledigung nahm C. _____ Stellung und verwies auf die Erledigung mit Aktennotiz vom 29. Januar 2025, wonach weder ein Fehlverhalten des Vermittlers noch die Notwendigkeit von Massnahmen festgestellt worden sei (Vi-act. A II). Er beantragt, die Rechtsverweigerungsbeschwerde abzuweisen, soweit auf diese einzutreten sei (KG-act. 3).

E. 2

Die Beschwerdeführerin ersucht das Kantonsgericht zufolge angeblichen Ausstands B. _____ um Behandlung ihrer die Verweigerung einer Ordnungsbusse durch das Vermittleramt betreffende vorinstanzlichen „Beschwerde“.

Kantonsgericht Schwyz 3 Sollte die Beschwerdeführerin ein Ausstandsgesuch stellen wollen, ist nicht das Kantonsgericht, sondern das erstinstanzliche Gericht zuständig (Art. 50 ZPO). Ohnehin erfolgte das entsprechende Gesuch am 10. März 2025 in Bezug auf die Mitteilung des B. _____ vom 23. Januar 2025 nicht unverzüglich, so dass die Beschwerdeführerin ihre Ausstandsansprüche im vorinstanzlichen, mit Aktennotiz vom 29. Januar 2025 abgeschlossenen Verfahren verwirkte (Art. 49 ZPO; BGer 4A_299/2023 vom 1. September 2023 E. 2.2 m.H.). Im Übrigen setzt sie sich mit dem Inhalt der Mitteilung vom 23. Januar 2025 nicht auseinander und bestreitet insbesondere nicht, dass

ihre Eingabe vom 21. Januar 2025 als in ihrer Erledigung nicht anfechtbare Aufsichtsanzeige entgegenzunehmen war. Mangels Antrags sowie hinreichender Begründung (Art. 49 und Art. 321 Abs. 1 ZPO bzw. § 88 Abs. 1 JG) ist daher auf ihre Eingabe an das Kantonsgericht nicht einzutreten, zumal die Beschwerdeführerin das Schreiben sowohl nach Art. 321 ZPO als auch § 87 JG verspätet einreichte (Vi-act. E 1).

E. 3

Abgesehen davon trat Art. 206 Abs. 4 ZPO erst per 1. Januar 2025 in Kraft. Die das Schlichtungsverfahren abschliessende, an sich weder berufungs- noch beschwerdefähige (Schwendener, Dike-Kommentar, 3. A. 2025, Art. 319 ZPO N 7) Klagebewilligung datiert vom 23. Oktober 2024. Zu diesem Zeitpunkt konnte das Vermittleramt eine Ordnungsbusse noch nicht auf die durch die Beschwerdeführerin geltend gemachte Bestimmung abstützen. Ordnungsbussen sind gemäss der Rechtsprechung ohnehin nach einer vorliegend weder ersichtlichen noch geltend gemachten Androhung infolge einer qualifizierten Störung des Geschäftsgangs zulässig (BGE 141 III 265 E. 5.1 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.